

Berücksichtigungsfähige Bestattungskosten:

Die nachfolgend aufgeführten Beträge verstehen sich als Nettobeträge, sie sind Richtwerte, die auf Grundlage von Kostenvoranschlägen für Sozialbestattungen verschiedener Bestattungsunternehmen ermittelt wurden. Die einzelnen berücksichtigungsfähigen Kostenpositionen sind auch dann übernahmefähig, wenn sie im Rahmen einer Produkttheorie zusammengefasst werden. Dies gilt soweit sie berücksichtigungsfähiger Bestandteil der Rechnung sind und die Gesamtsumme, aller berücksichtigungsfähigen Produkte, nicht überschritten wird.

Gebühren für die Leichenschau und Ausstellung des Totenscheines durch den Arzt	Kosten entsprechend GOÄ (brutto)
Gebühr Standesamt, Gebühren für max. 3 Sterbeurkunden	in tatsächlicher Höhe
Sarg einfacher Art • bei Feuerbestattung: • bei Erdbestattung:	ca. 450,00 Euro ca. 675,00 Euro
Urne	ca. 100,00 Euro
Sarginnenausstattung	ca. 80,00 Euro
Decke, Kissen	ca. 70,00 Euro
Sargträger (entfällt bei Urnenbeisetzung)	in tatsächlicher Höhe
Ankleiden (Heimbürgearbeiten, Desinfektion)	in tatsächlicher Höhe
Einsargung	in tatsächlicher Höhe
Überführung zum Krematorium Ortsüberführung zum Bestattungsinstitut Ortsüberführung zum Friedhof Überführung von oder zu einem anderen Ort (z.B. außerhalb des Ilm-Kreises; erfolgt nur aus besonderen Gründen und wenn Rücksicht auf Angehörige geboten ist)	ca. 180,00 Euro in tatsächlicher Höhe in tatsächlicher Höhe in tatsächlicher Höhe, nach Abwägung der durch die Entfernung bedingten Kosten
Erledigung von Formalitäten	max. 150,00 Euro
Einäscherungsgebühren	in tatsächlicher Höhe
Urnenversandkosten	in tatsächlicher Höhe
Blumenschmuck/Dekoration	max. 50,00 Euro
Miete für die Trauerhalle bzw. den Trauerraum beim Bestatter	max. 150,00 €

Aufbahrung	in tatsächlicher Höhe
Friedhofsgebühren entsprechend der Gebührensatzung Die Kosten enthalten: • Urnen-Grab öffnen und schließen • bzw. Sarg-Grab öffnen und schließen • Nutzungsgebühr Urnengrab • bzw. Nutzungsgebühr Sarggrab • Benutzung der Friedhofseinrichtungen • Genehmigung für Aufstellung Grabmal	in tatsächlicher Höhe
Grabplatte oder Grabstein einfachster Art (mit Vor- und Zuname) ¹ oder: Grabkreuz (mit Beschriftung)	Einzelfallentscheidung max. 100,00 Euro
Sonn- und Feiertagszuschläge	in tatsächlicher Höhe, soweit der Antragsteller <u>keine</u> Einflussmöglichkeit auf das Ausführungsdatum hat

Die Frage nach der Erforderlichkeit von geltend gemachten Bestattungskosten bedarf einer genauen Einzelfallprüfung. Es ist eine den Individualisierungsgrundsatz berücksichtigende Entscheidung zu treffen. Grundsätzlich sind dabei auch die angemessenen Wünsche des Bestattungspflichtigen und ggf. des Verstorbenen sowie religiösen Bekenntnissen mit Rücksicht auf die auch nach dem Tod zu beachtende Menschenwürde Rechnung zu tragen.

Den Antrag auf Bestattungskosten, senden wir Ihnen gerne nach persönlicher oder telefonischer Beratung zu.

Ansprechpartner: Frau K. Radlinski

Telefon 03628/738 218

Ritterstraße 14/ 99310 Arnstadt

Zimmer: 217

¹ Welche Art der Grabkennung angemessen ist, ist anhand der Ortsüblichkeit zu prüfen.